

### 'Die Grenze zu kennen... ist Sache des politischen Instinkts': Anzeige und Denunziation in der Sowjetischen Besatzungszone am Beispiel Thüringens

Thonfeld, Christoph

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thonfeld, C. (2001). 'Die Grenze zu kennen... ist Sache des politischen Instinkts': Anzeige und Denunziation in der Sowjetischen Besatzungszone am Beispiel Thüringens. *Historical Social Research*, 26(2/3), 86-101. <https://doi.org/10.12759/hsr.26.2001.2/3.86-101>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

“Die Grenze zu erkennen ... ist Sache  
des politischen Instinktes”  
Anzeige und Denunziation in der Sowjetischen  
Besatzungszone am Beispiel Thüringens

*Christoph Thonfeld\**

**Abstract:** From the beginning of the occupation, the Soviets tried to establish structures which should receive denunciations, but should also be able to institutionalise means of collecting information out of society. Central projects of transformation like denazification and economic reshaping relied heavily on secret information, however, highly formalised standards of proceeding rendered denunciations in these contexts rather ineffective. Whereas in everyday life, denunciations that were brought before civil authorities were regularly dealt with in a matter-of-fact approach which heavily contrasts with the harsh consequences that hints concerning a NS-past of somebody could have if the information was delivered to the police or to the Soviets. During 1947, state and justice started trying to use Allied directives to code public discussions and criminalize political criticism. Since 1948 – after the so-called Boards of Control of the People had come into being – ruling by information started to become a principle in social and economic matters.

## Einleitung

“In einer öffentlich gehaltenen Rede sagte er seinen Zuhörern, in einem antifaschistischen Staat ergebe es keinen Sinn, ‘einen riesigen Polizei- und Spitzelapparat aufzubauen’, weil jeder anständige deutsche Bürger aus der Hitlerzeit

---

\* Address all communications to Christoph Thonfeld, Hamburgerstr. 87, D-28205 Bremen, E-mail: [thonfeld@uni-bremen.de](mailto:thonfeld@uni-bremen.de).

über solche Organisationen ‘ein Lied singen kann’. Doch gleichwohl beharrte er darauf, daß man es nicht als Denunziation betrachten solle, wenn jemand einen Mitbürger bei der Polizei melde, sondern vielmehr als ‘antifaschistische Wachsamkeit’.<sup>1</sup> Erich Mielke war es, der diese Rede 1948 hielt, und er brachte dabei eine neue Herrschaftsstrategie zum Ausdruck. Zunächst betrieb er Vergangenheitspolitik, indem er sich vom NS-Denunziantentum distanzierte, aber gleichzeitig zeigte er eine Perspektive auf, das dahinterstehende Informationspotential der Bevölkerung weiterhin zu nutzen. Ich werde in meinem Beitrag der praktischen Durchsetzung dieser Strategie und ihrer diskursiven Vermittlung nachgehen. Zu dieser Durchsetzung und Vermittlung gehört aber immer auch die gesellschaftliche Aneignung und eine gesellschaftliche Handlungsdynamik, die ich gleichfalls zu analysieren versuche.

Das Denunzieren gehörte zu denjenigen Verhaltensmustern, die trotz des Endes von NS-Regime und Krieg virulent blieben. Dennoch ist denunziatorisches Verhalten während der sowjetischen Besatzungszeit als konkretes Ereignis aus den vorhandenen Akten nur teilweise rekonstruierbar, da amtliche deutsche – wie im übrigen auch sowjetische – Stellen vom Beginn der Besatzung an mit eigenständiger Informationszuträgerschaft aus der Bevölkerung sehr konspirativ umgingen. Durch die im Rahmen meiner Forschungen unvermeidbare Verwendung disparater Bestände schlagen daneben die Unwägbarkeiten der Quellenüberlieferung besonders nachteilig zu Buche. Überdies gab es für die SBZ – anders als für den Nationalsozialismus – nicht bereits nach zwölf Jahren die Möglichkeit, die Geschehnisse unter gewandelten Rahmenbedingungen und veränderten Perspektiven aufzuarbeiten.

Der Forschungsstand zum Thema zeichnet sich daher in erster Linie durch Lücken aus. In der vorliegenden Literatur muß man sich häufig mit unspezifischen Verweisen auf die angebliche Massenhaftigkeit und Beliebigkeit der sog. sittenwidrigen Anzeigen begnügen. In den Standardwerken zur SBZ-Forschung von Foitzik<sup>2</sup> und Naimark<sup>3</sup> finden sich lediglich bei letzterem lakonische Verweise wie: “Denunziationen aus zweifelhaften Motiven endeten oft ebenfalls mit Festnahme und Haft.”<sup>4</sup>

## Denunziation als Herrschaftsinstrument

Die staatliche Informationsbeschaffung auf dem Wege der Denunziation gestaltete sich sowohl strukturell als auch von den inhaltlichen Zielsetzungen her

---

<sup>1</sup> Norman Naimark, *Die Russen in Deutschland*, Berlin 1997, S. 460f.

<sup>2</sup> Jan Foitzik, *Sowjetische Militäradministration in Deutschland 1945–1949*, Berlin 1999.

<sup>3</sup> Naimark, *Die Russen*.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 479.

tendenziell anders als im Nationalsozialismus. Die verschiedenen, nebeneinander existierenden Institutionen der regionalen und zentralen Besatzungsverwaltung, der sowjetischen Geheimdienste und der neu aufgebauten, zunehmend von der KPD / SED majorisierten Polizei und Verwaltung begegneten spontaner Informationsübermittlung aus der Bevölkerung mit mehr prinzipiellen Vorbehalten als die entsprechenden NS-Behörden und produzierten darüber hinaus auch mehr Zielkonflikte.<sup>5</sup> Dies lag zum einen an der speziellen Dynamik der Besatzungssituation, wo es zwischen deutschen und sowjetischen Stellen kulturelle Vorbehalte und politische Differenzen gab, was im übrigen auch für das Verhältnis der Besatzer zur KPD / SED und umgekehrt galt.<sup>6</sup> Zum anderen gab es zwischen den sowjetischen Machtzentren in Moskau, Berlin und Weimar sowie den verschiedenen deutschen Parteien erhebliche Reibungsverluste bei der Machtausübung,<sup>7</sup> was sich auch und gerade auf den Umgang mit sensiblen Informationen erstreckte.

Dennoch, oder gerade deswegen, wurde von den Sowjets vom Beginn der Besatzung an und von der in ihrem Windschatten zum Machträger heranreifenden SED in wachsendem Maße an der Etablierung von Nachrichtenstrukturen gearbeitet, die zum einen Denunziationen entgegennehmen, aber mit fortschreitender Zeit mehr und mehr für ihre institutionalisierte Überwindung sorgen sollten, in dem der Staat Unabhängigkeit gegenüber der Eigeninitiative aus der Bevölkerung gewann. Dieses Bedürfnis entsprang den Vorbehalten der Sowjets gegenüber den besiegten ehemaligen Kriegsgegnern<sup>8</sup> im selben Maße wie denjenigen der deutschen Kommunisten gegenüber der eben noch führergehorsamen deutschen 'Volksgemeinschaft'.<sup>9</sup>

Die Sowjets begannen bereits im Spätsommer 1945 mit dem Aufbau der politischen Polizei K5, der sukzessive die Überwachung des gesamten Personals im Bereich des Innenministeriums übertragen wurde.<sup>10</sup> Das markierte für die SBZ den Beginn der für Sowjetsysteme charakteristischen Doppelstrukturen. Im Sommer 1947 wurde zusätzlich eine Abteilung 'Nachrichten / Information' in der Deutschen Verwaltung des Innern<sup>11</sup> etabliert. Mit Hilfe zahlreicher fester und gelegentlicher Mitarbeiter wurden bereits zu diesem Zeitpunkt Informationen aus der Gesellschaft eingeholt, nun sollte dies – auf feste organisatorische Füße gestellt – systematisch und in großem Stil durchgeführt werden.

---

<sup>5</sup> Vgl. z. B. ebenda, S. 24.

<sup>6</sup> Vgl. ebenda, S. 321ff.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Foitzik, SMAD, S. 353f.

<sup>8</sup> Vgl. ebenda, S. 74.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. Naimark, Die Russen, S. 326.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 453f.

<sup>11</sup> Vorläuferbehörde des DDR-Innenministeriums.

In der Wahl des Personals waren die Sowjets dabei nach allen Seiten offen.<sup>12</sup> Einerseits legten sie Wert auf unbelastete, ausgewiesene Antifaschisten, aber sie hatten ebenso Verwendung für Menschen, die sich bei der Besatzungsmacht bewähren wollten. Andererseits engagierten sie auch Personen, die als NS-Täter einschlägig belastet waren, weil diese leichter Zugang zu völkischen Kreisen fanden, weniger Skrupel in der praktischen Arbeit erwarten ließen und erpreßbar waren. Neben den willkürlichen Verhaftungen und weiterhin eingehenden Denunziationen wurde damit ein dritter für die Gesellschaft unkalkulierbarer Herrschaftsstrang geschaffen, der den Sowjets und später der SED Machtausübung mit wechselnden Kalkülen gestattete.

Parallel zum staatlichen Aufbau konspirativer Strukturen wurde aber auch weiter versucht, das Mitteilungsbedürfnis der Bevölkerung zu instrumentalisieren.<sup>13</sup> Bei zentralen politischen Projekten wie der Entnazifizierung und der Wirtschaftslenkung im Rahmen der sog. antifaschistisch-demokratischen Umwälzung setzte die SED offensiv auf freiwillige Informationszuträgerschaft, da ihre Vorhaben sich sonst kaum hätten umsetzen lassen. Die jeweilige Reichweite des Vorgehens war jedoch intern wechselnden Einschätzungen unterworfen; während Ulbricht Ende 1945 dekretiert hatte, jeglichen Protest gegen Entnazifizierung und Betriebsenteignungen "pauschal als Einsatz für faschistische Propaganda zu deuten",<sup>14</sup> riet Pieck Anfang 1947 für die Entnazifizierung, sich auf die "wirklich Schuldigen" zu konzentrieren und "keine dauernde Beunruhigung unter die Massen"<sup>15</sup> zu tragen.

Seit Sommer 1945 waren immer wieder Aufrufe an die Bevölkerung gestartet worden; zunächst unter der Maßgabe des Aufspürens untergetauchter NS-Aktivisten, später zur Kooperation mit den Behörden im Zusammenhang mit den Verfahren nach SMAD-Befehl 201,<sup>16</sup> bevor mit der Initiierung der 'Volkskontrolle'<sup>17</sup> die Vergesellschaftung und wirtschaftspolitische Orientierung der Informationsgewinnung einsetzte. Auch unterhalb der sowjetischen und parteioffiziellen SED-Ebene waren sensible Informationen begehrt, z. B. leitete die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) zentral von Berlin aus 1945/46 mehrere Initiativen ein, NS-Denunzianten ausfindig zu machen, und

---

<sup>12</sup> Naimark, Die Russen, S. 477.

<sup>13</sup> Vgl. Ruth-Kristin Röbler, Entnazifizierungspolitik der KPD / SED 1945–1948; Goldbach 1994, S.42.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 40.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 36.

<sup>16</sup> SMAD-Befehl 201 vom 16.8.1947 markierte den Übergang der Entnazifizierung an die deutschen Kommissionen und Untersuchungsorgane, die den ordentlichen Gerichten zurarbeiten sollten.

<sup>17</sup> Im Rahmen der Volkskontrolle wurden Betriebe und Privathaushalte bzgl. Schwarzhandel, Warenhortung etc. überprüft; in Thüringen gab es - ohne Billigung der Sowjets - sog. 'Ernährungsausschüsse' vereinzelt bereits seit Ende 1945.

auch der Berliner ‘Hauptausschuß ‘Opfer des Faschismus’ (OdF) startete Kampagnen zur Benennung von NS-Tätern.

Im allgemeinen war solchen Aufrufen kein großer Erfolg beschied.<sup>18</sup> Während Anzeigen und Denunziationen durchaus zahlreich eingingen, unterblieb – ähnlich wie in den Westzonen – eine systematische Mithilfe der Bevölkerung sowohl bei der Aufarbeitung der Vergangenheit wie bei der Umsetzung zukunftsorientierter Unternehmungen. Sicherlich spielte es hierbei eine Rolle, daß die Bevölkerung sich gegenüber politischen Vorhaben nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus distanziert verhielt. Zusätzlich verstärkten konkrete Erfahrungen im Besatzungsalltag die häufig rassistischen Aversionen gegen die Besatzer, und die Vorbehalte gegen die unter sowjetischer Protektion die Gesellschaft allmählich majorisierende SED wuchsen, was kaum Spielraum für eine weitreichende gesellschaftliche Kooperation ließ. So verfaßte die thüringische LDP im Zusammenhang mit Mobilisierungen für die Mithilfe bei Ermittlungen gemäß SMAD-Befehl 201 einen Gegenaufruf, “kein Unrecht (in diesen Verfahren, C. T.) zu dulden und keine Denunziationen zu machen.”<sup>19</sup>

### Denunziation als Konfliktlösungsstrategie im ‘antifaschistisch-demokratischen’ Alltag

Die systematische Rassifizierung, Homogenisierung und Militarisierung der Gesellschaft hatte massenhaft Leiden und Konflikte hervorgebracht; Flüchtlinge, NS-Opfergruppen und Hinterbliebene von Kriegstoten, Ermordeten und Verschleppten wollten zu ihrem Recht oder dem, was sie dafür hielten, kommen. Gleichzeitig prägte sich unter den Mitläufern und Nutznießern des alten Systems die Mentalität der Besitzstandswahrung in Zeiten knapper Ressourcen in zunehmend aggressiver Weise aus.<sup>20</sup> Zusätzlich schuf das neu entstehende Gemeinwesen mit seinen großangelegten Umstrukturierungsprojekten weitere Konfliktlinien, die sich zu den bestehenden je nach Situation verschärfend, ignorierend oder alternierend verhielten.

So bot die Besatzungszeit reichlich Denunziationsanlässe. Im Nationalsozialismus hatte sich zudem eine Denunziationskultur bisher ungekannten Ausmaßes herausgebildet, die sicherlich Spuren im Gesprächsverhalten der Menschen untereinander sowie im Umgang mit behördlichen, parteilichen und staatlichen Stellen hinterlassen hatte. Daneben hatten Denunziationen einen Weg darge-

---

<sup>18</sup> Vgl. z. B. das Schreiben des Oberstaatsanwalts von Gotha an den Generalstaatsanwalt in Gera vom 17.8.1946, ThHStA Weimar, Generalstaatsanwaltschaft Gera 184, Bl. 87.

<sup>19</sup> Petra Weber, *Justiz und Diktatur*; München 2000, S. 117.

<sup>20</sup> Vgl. Jürgen John (Hg.), *Quellen zur Geschichte Thüringens*, Bd. 9, 1945 – 1952, I. Halbband, Erfurt 1999, S. 27.

stellt, entzogene oder ausgehöhlt politische Partizipationsrechte der Weimarer Republik auf halblegalem Wege zu kompensieren. Und nicht zuletzt hatte der Nationalsozialismus zahlreiche soziale und politische Problemlagen erzeugt, für die jetzt nach Ausgleich gestrebt wurde.

Um so überraschender lassen sich im konkreten Alltag der SBZ Formen des Umgangs mit denunziatorischem Verhalten nachweisen, die von der hochgradig aufgeladenen politischen Großwetterlage seltsam unberührt erscheinen.<sup>21</sup> Die Landräte hielten schon bald nach der Besetzung Sprechstage ab, bei denen in öffentlicher Rede soziale Konflikte erörtert wurden. Dabei zeichnen sich zwei Strategien ab: die Menschen brachten ihre Anliegen häufig mit dem denunziatorischen Blick auf die angeblich begünstigten Nachbarn vor, verknüpft mit der Erwartung an die staatliche Stelle, Abhilfe zu schaffen, während die Behörden bemüht waren, den Dingen die Brisanz zu nehmen und allseits für Schadensbegrenzung zu sorgen.

Eine klare Haltung zeigten die Behörden gegenüber anonymen Beschwerden, die bei ihnen eingingen.<sup>22</sup> Im jeweiligen Ursprungsort sollte öffentlich bekannt gemacht werden, daß diejenigen, die Beschuldigungen erhoben, dafür ihren Namen angeben, die Vorwürfe konkretisieren und die Angeschuldigten genau identifizieren sollten, da andernfalls auf die Dinge offiziell nicht reagiert wurde. Eine solche deeskalierende Behandlung läßt sich auch auf der Landesebene für Geschehnisse in der Grauzone privat motivierter Verleumdungen und Gerüchte nachweisen. So empfahl der thüringische Innenminister Busse im Mai 1947 eine Ermittlungssache wegen Beleidigung im "üblichen Verfahren" beizulegen: "Die Beschuldigten geben eine Erklärung ab, wonach sie die verbreiteten Gerüchte zurücknehmen und werden dazu verurteilt, je nach dem Stand ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, eine Spende an die Volkssolidarität abzuführen. Diese Erklärung ist in zwei Tageszeitungen zu veröffentlichen."<sup>23</sup>

Unter den Tageszeitungen eignete sich das SED-nahe 'Thüringer Volk' bald einen in politischen Zusammenhängen bisweilen eindeutig denunziatorisch zu nennenden Berichterstattungsstil an. Wurden pointierte Zuschreibungen und polemische Darstellungen von Einzelpersonen und politischen Geschehnissen anfangs noch von der moralisch höheren Warte des Antifaschismus aus getroffen, so wurde ungefähr ab 1948 relativ unverhohlen SED-Politik journalistisch nachvollzogen. Zum Verfahren gegen eine CDU-Bürgermeisterin, die in ihrem Ort von Flüchtlingen des Kohlendiebstahls bezichtigt wurde, hieß es im März 1949: "Fräulein K. war keinesfalls schüchtern zu nennen, ihr Auftreten glich dem einer kriegerischen Amazone. (...) Nachdem aber Volksrichter Schmidt durch geschickte Beweisführung die Angeklagte mehr und mehr in die Enge trieb, verlor auch die Amazone ihr kriegerisches Auftreten und wurde immer

---

<sup>21</sup> Vgl. z. B. mehrere Einzelfälle ThHStA Weimar, Kreisrat Weimar, 27.

<sup>22</sup> Vgl. ebenda, zahlreiche Fallbeispiele, unpaginierte Akten.

<sup>23</sup> ThHStA Weimar, Ministerium des Innern 597, Bl.22.

kleinlauter. ...; unsere junge Demokratie aber wurde von einem weiteren Parasiten befreit. Ein Dank unserer Volksjustiz!”<sup>24</sup> Nicht immer verdichtete die Berichterstattung so exemplarisch die Verschränkung von jurifizierter Bekämpfung der bürgerlichen Parteien und politischer Ausrichtung der Justiz - in diesem Fall noch intensiviert durch die Geschlechterkonfrontation -, der Sprachduktus ist jedoch repräsentativ.

### Kontextsensitive Informationsübermittlung: Denunziation in der Entnazifizierung, Bodenreform, Sequestration und Flüchtlingsintegration

Die wesentlichen politischen Herausforderungen, vor die sich die jeweiligen deutschen Institutionen durch Kriegs- und NS-Folgen gestellt sahen bzw. mit denen sie durch die Strukturpolitik der Sowjets, die in zunehmendem Maße auch die der SED wurde, konfrontiert wurden, bargen jeweils spezifische Potentiale zur privaten Interessendurchsetzung. Insofern habe ich sie als Chiffre für eine staatlich formulierte Denunziationsmöglichkeit untersucht.

Anhand der Entnazifizierung<sup>25</sup> stellt sich die Frage der definitorischen Abgrenzung zwischen Anzeige und Denunziation besonders brisant. Erschwert wird eine präzise Einschätzung zusätzlich durch die prekäre Quellenüberlieferung, die häufig Anschuldigungen dokumentiert und kurz inhaltlich verfolgt, aber letztlich im Ungewissen beläßt.<sup>26</sup> Eine weitere Brechung ist durch die machtpolitische Funktionalisierung der Entnazifizierung bedingt, die das Herausarbeiten verlässlicher Entscheidungskriterien behindert. Sowohl von Seiten der SED, wie von sowjetischen Stellen in Weimar, Berlin oder Moskau konnte in verschiedenen Stadien eines Vorgangs eingegriffen werden, ohne daß dabei unbedingt ein Grund oder Zusammenhang ersichtlich würde, wobei sich auch hier die Quellenproblematik negativ bemerkbar macht.

Als definitorische Gegenpole lassen sich die Anzeige eines Opfers gegen einen NS-Denunzianten auf der einen Seite, sowie die aus einem privaten Streit herrührende Denunziation eines Jungvolk-Fähnleinführers auf der anderen Seite ausmachen. Dazwischen tat sich ein weites Feld auf. Dazu gehören unter vielen anderen der erfolgreiche Unternehmer, der aus Imagegründen in die NSDAP eintrat, und der Ex-Kommunist, der nach jahrelanger Arbeitslosigkeit im Fahrdienst der SA eine Beschäftigung erhielt. Hier fanden sich auch die NS-

---

<sup>24</sup> ThHStA Weimar, Kreisrat Weimar 283, unpaginiert, 28.3.1949.

<sup>25</sup> Zur Entnazifizierung vgl. neben Rößler, Entnazifizierungspolitik, auch Helga Welsh, Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945–1948), München 1989.

<sup>26</sup> Vgl. zahlreiche Fälle ThHStA Weimar, Land Thüringen, Ministerium des Innern, 540ff.

Frauenschaftsleiterin, die sich sozial engagierte, und zahlreiche behördlich Bedienstete, die im Zuge ihrer vermeintlichen Amtspflicht Informationen in Denunziationsgeschehnissen weitergegeben hatten.

Die Bodenreform<sup>27</sup> als weitreichender Eingriff in die gesellschaftlichen Besitzverhältnisse eröffnete insofern Möglichkeiten für denunziatorisches Handeln, als neben der rechnerischen Enteignungsgröße von 100 Hektar + x die politische Enteignungskategorie der "Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" formuliert war, deren definitorischer Rahmen sich als situativ flexibel erwies. Die Handlungsmuster glichen denen, die sich bereits auf der Ebene alltäglicher Problemlösungen abzeichneten. Als Angelpunkt für Anschuldigungen eigneten sich tatsächliche oder angebliche NS-Belastungen von Personen, die enteignet werden sollten, bzw. angeblich zu Unrecht von der Neuverteilung des Bodenreformlandes profitiert hatten. Zwischen den verschiedenen auszumachenden Handlungsträgern – der eingessenen Bevölkerung, alten NSDAP-Kameraden, kommunistischen Aktivisten und neu angesiedelten Flüchtlingen – entfalteteten sich dabei an Komplexität kaum zu überbietende Interessendurchmischungen. Von behördlicher Seite wurde dabei peinlich darauf geachtet, die formalen Richtlinien des Verfahrens einzuhalten, um ein Mindestmaß an Verlässlichkeit zu gewährleisten. Dies engte tendenziell den Spielraum für DenunziantInnen sehr ein.

Gemäß SMAD-Befehl 124/126 sollten im Zuge der Sequestration Betriebe NS-belasteter Personen unter staatliche Aufsicht gestellt werden.<sup>28</sup> Hier war das behördliche Bemühen, vorgebrachte Ansprüche und Beschuldigungen zu verifizieren, noch formalisierter. Vom Landkreis Saalfeld liegen gut dokumentiert die Berichte des Ermittlungsbeauftragten der Sequestrationskommission vor.<sup>29</sup> Dessen Tätigkeit resultierte meistens darin, daß erhobene Beschuldigungen sich als nicht stichhaltig erwiesen, wie die folgenden Standardformulierungen seiner Untersuchungsprotokolle belegen: "Die auftragsgemäß durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß es sich in diesem Falle um einen Irrtum handelt" bzw. "von den in der Anzeige erwähnten größeren Schiebungen und bevorzugten Belieferungen besonderer Personen an bezugsscheinpflichtigen Waren konnte trotz aller Anstrengungen nichts Positives ermittelt werden. Die Firma fällt deshalb nicht unter die Befehle 124 und 126 der SMA und kommt (für) eine Sequestrierung nicht in Frage."<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> Zur Bodenreform vgl. besonders Arnd Bauerkämper (Hrsg.), „Junkerland in Bauernhand“? Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, Stuttgart 1996.

<sup>28</sup> Zur Sequestration vgl. z. B. Naimark, Die Russen, S. 218ff.

<sup>29</sup> Vgl. ThStA Rudolstadt, Kreisrat Saalfeld 79 und 289/ 1.

<sup>30</sup> ThStA Rudolstadt, Kreisrat Saalfeld 79, Bl. 10 o. D. bzw. Bl. 65 vom 7.1.1946.

Die Integration der Flüchtlinge<sup>31</sup> stellte in Thüringen wie in anderen Teilen Deutschlands in erster Linie ein Verteilungsproblem knapper Ressourcen von Nahrung, Wohnraum und Arbeitsplätzen dar. Vorwiegend im Wohnumfeld spitzten sich entstehende Streitigkeiten zu denunziationsrelevanten Konflikten zu. Zusätzlich verschärfte wurde die Situation dadurch, daß in der SBZ die Flüchtlingsproblematik unter zeitlichem Hochdruck bis zu ihrer offiziell verkündeten Lösung 1948 bewältigt sein mußte und die Flüchtlinge zwangsweise ihre Rückkehr- und Heimatansprüche aufzugeben hatten.

Es wurden auch hier wieder verschiedene Lösungsmöglichkeiten veranschaulicht, wobei die Anschuldigungen selten über den Bereich sozialer Unverträglichkeiten hinausgingen.<sup>32</sup> Nur vereinzelt finden sich hier bei Meldungen an die Behörden charakteristische Zusätze über die angebliche NSDAP-Zugehörigkeit der beschuldigten Personen. Erst, wenn der Wille zur gerichtlichen Eskalation einer Situation virulent wurde, wurden auch hier einschlägige politische Belastungen bemüht. Die wenigen hierzu überlieferten Gerichtsfälle lassen aber tendenziell erkennen, daß die Gerichte bemüht waren, die Dinge nach ihrem tatsächlichen Hintergrund – einer Auseinandersetzung um materielle Güter, Verfügung über Räumlichkeiten oder über die Bedingungen des Zusammenlebens – zu beurteilen und nicht nach angehängten politischen Kontroversen.<sup>33</sup>

### ‘Lumpensammlung’ in Ostdeutschland: NS-DenunziantInnen in der SBZ

Die strafrechtliche Verarbeitung von NS-Denunziationen in der SBZ würde einen eigenen Aufsatz erfordern. Widmen möchte ich mich dem Komplex jedoch unter dem spezifischen Blickwinkel, inwieweit auch das Ausliefern von NS-DenunziantInnen an Justiz oder Polizei selbst wieder eine denunziatorische Dimension haben konnte. Auch die strafrechtliche Verfolgung von NS-DenunziantInnen war in politische und machttaktische Erwägungen eingebunden, bot insofern auch Ansätze, persönliche Interessen damit zu verfolgen. In einem Fall hatten sich Täterin und Opfer eines NS-Denunziationfalles nach 1945 angeblich zusammengetan, um einen Polizeibeamten, der damals in der Sache ermittelt hatte, bei den Sowjets zu melden. Dieser wurde von einem Sowjetischen Militärtribunal wegen Teilnahme an einem Verbrechen gegen die

---

<sup>31</sup> Zur Flüchtlingsintegration vgl. besonders Dierk Hoffmann u. Michael Schwartz, *Geglückte Integration? Spezifika und Vergleichbarkeiten der Vertriebenen-Eingliederung in der SBZ / DDR*, München 1999.

<sup>32</sup> Vgl. z. B. Einzelfälle in den Tätigkeitsberichten des Kreisrats Rudolstadt an die Kreiskommandantur, ThStA Rudolstadt, 38.

<sup>33</sup> Vgl. z. B. Einzelfälle ThHStA Weimar, Bezirksstaatsanwaltschaft Erfurt, 567 u. 1566.

Menschlichkeit zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt. Während die Komplott-Konstruktion in diesem Fall wahrscheinlich nur in der Wahrnehmung der Ehefrau des Polizisten, die den Vorgang zur Anzeige gebracht hatte, existierte, ist die Begründung der Staatsanwaltschaft Weimar, kein Ermittlungsverfahren wegen möglicher falscher Anschuldigung gegen die Denunziantin und ihr Opfer einzuleiten, wahrlich verblüffend: Unter den gegebenen Umständen wären Nachforschungen nicht opportun, „da sie einen unzulässigen Eingriff in ein russisches Kriegsgerichtsverfahren darstellen würden.“<sup>34</sup>

In Ermittlungsakten erschienen wieder die aus dem NS vertrauten Formulierungen „Wie uns mitgeteilt wurde“ oder „Wie wir in Erfahrung gebracht haben“, die auf den anonymen Ursprung von Erkenntnissen oder auf geheime Informanten verweisen konnten. Bisweilen liefen die Informationen auch in anderen Zusammenhängen bei den Sequester- oder Bodenreformkommissionen auf, die diese möglicherweise vertraulich weitergaben, weil der / die InformantIn bewußt den behördlichen Umweg gewählt hatte, um unerkannt zu bleiben oder um nicht in die gerichtliche Aufarbeitung verwickelt zu werden. Generell beruhten die Verfahren gegen NS-DenunziantInnen auf Anzeigen zur Verfolgung von Straftaten. Dennoch ergaben sich Möglichkeiten, auch hier zweifelhafte Privatinteressen durchzusetzen. Teilweise war nämlich in den Prozessen nicht zweifelsfrei zu rekonstruieren, wer in dem unübersichtlichen Denunziationsgeschehen einen exakt zu umreißenden Anteil von strafrechtlicher Schuld auf sich geladen hatte.

## Speziallager Buchenwald: Denunziation als lebensgeschichtliche Erfahrung<sup>35</sup>

Ich habe Denunziationsgeschehnisse in der SBZ anhand von Erinnerungsberichten ehemaliger Internierter des Speziallagers Buchenwald untersucht, um individuelle Erfahrungen mit Denunziationen in den Blick zu bekommen. Ein prinzipielles Problem stellte dabei bereits die Zusammensetzung des Quellenfundus dar. Da die Internierungsgeschichte in der DDR offiziell nicht thematisiert wurde und dies oft auch im privaten Kreis nicht ohne weiteres möglich war, sind die Berichte zum allergrößten Teil erst nach 1990 entstanden. Damit reduzierte sich der Personenkreis weitgehend auf solche Personen, die den Nationalsozialismus als Jugendliche oder junge Erwachsene erlebten, und

---

<sup>34</sup> Der Beauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der (ehemaligen) DDR, Außenstelle Erfurt, ASt 44/75, Bl. 7, 7.2.1947.

<sup>35</sup> Grundlegend zu den Speziallagern vgl. Segej Mironenko, Lutz Niethammer u. Alexander von Plato, Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945–1950, 2 Bände, Berlin 1998.

insoweit folgerichtig biographische HJ- und BDM-Hintergründe breitesten Raum einnehmen.

Die damals Jugendlichen waren sich keiner Schuld wegen ihres Handelns im Nationalsozialismus bewußt. Das traf auf die von den Sowjets gehegte Angst vor Werwolf-Aktivitäten<sup>36</sup> und ihren besonders auf die Jugend kaprizierten Umerziehungsanspruch. Als zusätzliche Brechung des biographischen Blicks kommt hinzu, daß viele Berichte zum Zeitpunkt ihrer Entstehung Anfang der neunziger Jahre durch Ablösungsprozesse von der DDR-Gesellschaft und das Aufbrechen jahrzehntelanger Tabuisierung geprägt waren.

Man begegnet in diesen Texten einer Vielfalt von Erscheinungen, die von den Betroffenen als denunziatorisches Verhalten beschrieben wurden oder meines Erachtens als solches interpretiert werden können. Rein numerisch prominent, aber natürlich durch die oben beschriebene personelle Zusammensetzung bedingt, figurieren Geständnisse aus NKWD-Verhören. Es ließ und läßt sich durch die hochgradig angst- und gewaltbesetzte Atmosphäre des Geschehens nicht exakt feststellen, welche Handlungsspielräume den Verhörten zur Verfügung standen. Vielmehr dominieren Grauzonen, wo Selbstschutz, Überrumpelung oder bloße Hilflosigkeit handlungsleitend gewesen sein werden. Dabei stellt sich die Frage, ob ein solches Geständnis eher auf die Methoden der Ermittler oder auf die Kooperationsbereitschaft der Verhörten zurückging. Und es kann nur fallweise entschieden werden, ob auf diesem Wege gewonnene Informationen sich legitimerweise unter Denunziation fassen lassen. Andreas Eberhardt hat für die Verhör-situationen insgesamt die meines Erachtens zutreffende Schlußfolgerung formuliert: "Als maßgeblich für Festnahme und Bedrohung mit Haftstrafen stellt sich die Ausforschung und Denunziation weiterer Nationalsozialisten dar. [...] Zum anderen ging es nicht um die faktische Mitwirkung in nationalsozialistischen Organisationen, sondern um die Bereitschaft zur Denunziation."<sup>37</sup>

Auf Seiten der Opfer fällt oft ein Nebeneinander subjektiver Gewißheit und mangelnder Faktenkenntnis auf, was einer der Fallstricke biographischer Berichte ist.<sup>38</sup> Neben dem Versuch, diese Quellen zu kontextualisieren, sollte ihre Analyse in gleicher Weise darauf gerichtet sein, den Inhalt für sich ernstzunehmen. Dann lassen sich häufig Anhaltspunkte einer möglichen denunziatorischen Vorgeschichte, eine bemerkenswerte Zurückhaltung gegenüber der Beteiligung an denunziatorischen Spekulationen und ein dezidiertes Bedürfnis nach Aufklärung bzw. Sinnstiftung eines traumatischen Vergangenheitserlebnisses herauslesen. Gerade das Aufklärungsbedürfnis hatte unmittelbar nach

---

<sup>36</sup> 'Werwolf' war die Bezeichnung für NS-Untergrundgruppen, die nach der militärischen Niederlage Anschläge gegen die Besatzer durchführen sollten. In der SBZ gibt es allerdings nur spärliche Belege für tatsächliche Werwolfaktivitäten.

<sup>37</sup> Andreas Eberhardt, *Verschwiegene Jahre*; Berlin 1998, S. 150.

<sup>38</sup> Archiv der Gedenkstätte Buchenwald, Bestand Speziallager, SB-12.

dem Ereignis eine immense Bedeutung für die Wiedergewinnung der persönlichen Integrität und sozialen Rückversicherung sowie die Selbstvergewisserung im weiteren Lebensverlauf.<sup>39</sup>

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch das Verhältnis zwischen denunzierten und denunzierenden Personen, unabhängig davon, ob sie sich kannten bzw. voneinander wußten oder nicht, wobei ersteres mehrheitlich zutraf. Die Opfer brachten in der Regel ein irritierend anmutendes Verständnis für die TäterInnen auf. Sei es, daß sie realisierten, daß es den DenunziantInnen, wenn sie inhaftiert waren, oft auch nicht besser erging; sei es, daß sie unter den gegebenen Umständen der Kriegs- und Nachkriegszeit deren Handeln eine gewisse menschliche Nachvollziehbarkeit nicht absprechen wollten. Es fand sich auch ein Fall, in dem ein ehemals internierter Wehrmachtsoffizier bekundete, schlichtes Pech gehabt und stellvertretend für viele Deutsche gebüßt zu haben, ohne daraus einen spezifischen Schuldvorwurf gegen seine Denunziantin zu entwickeln.<sup>40</sup> Dieses Verständnis für Denunzierende läßt sich auch in Berichten feststellen, die ohne große zeitliche Distanz zum Geschehen entstanden sind.<sup>41</sup> Wahrscheinlich wurde deren Tatbeitrag auch durch die willkürliche russische Verhaftungs- und Internierungspraxis sowie das nagende Bewußtsein der Betroffenen von ihrer Verstrickung in NS-Zusammenhänge relativiert.

### Denunziation als justitielle Norm: Kontrollratsdirektive 38 und andere Gesetze

Während der sowjetischen Besatzungszeit wurde anhand von Stellungnahmen und Urteilen in der juristischen Fachpresse die Grenze zwischen legitimer Anzeige und Denunziation neu verhandelt. Zunächst wurde die Teilnahme der Bevölkerung an der Entnazifizierung thematisiert. Die allgemeine Einschätzung des LG Dresden vom Juni 1946, "jeder Staatsbürger sei berechtigt und verpflichtet an der Entnazifizierung mitzuwirken"<sup>42</sup>, präziserte das OLG Dresden, das die Rechtsdogmatik in der SBZ maßgeblich prägte<sup>43</sup>, im November dieses Jahres sozusagen ex negativo, daß "einem Verbot (der Bezichtigung anderer als Nationalsozialisten, C.T.) das öffentliche Interesse des demokratischen antifaschistischen Staates entgegensteht, der nicht will, daß Volksgenos-

---

<sup>39</sup> Vgl. auch zum folgenden Eberhardt, *Verschwiegene Jahre*, 1998, S. 136ff.

<sup>40</sup> Archiv der Gedenkstätte Buchenwald, Bestand Speziallager, SB-211.

<sup>41</sup> Vgl. Fn. 38.

<sup>42</sup> *Neue Justiz* 1947, S. 40.

<sup>43</sup> Christian Meyer-Seitz, *Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone*, Berlin 1998, S. 111.

sen, die sich gutgläubig in dem angegebenen Sinn aussprechen, mundtot gemacht werden.“<sup>44</sup>

Hier wurde von juristischer Seite in sehr weitreichender Form der Benennung tatsächlicher oder vermeintlicher NS-TäterInnen Vorschub geleistet, womit implizit auch ein Bezugsrahmen für denunziatorische Kommunikation geschaffen wurde. Dagegen ebnete diese Orientierungshilfe jedoch nicht den Weg für massenhafte Kooperation bei der gerichtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Im Laufe des Jahres 1947 wurde parallel zu Erlaß und Anwendung des SMAD-Befehls 201 von Staatsseite erwogen, alliierte Strafnormen dafür zu verwenden, öffentliche Rede kodifizieren und politische Kritik zu inkriminieren. Obwohl dies zunächst als nur staatliches Postulat formuliert war, wurde es doch von der Justiz – wenn auch widersprüchlich – sukzessiv angeeignet.

Im Juli 1948 postulierte das OLG Dresden implizit die ‘gute’ Denunziation, mit der die sehr freihändig interpretierte “Gefährdung des Friedens des deutschen Volkes oder der Welt durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte nach dem 8. Mai 1945” gemäß KD 38 bekämpft werden sollte. Ins Visier der Justiz war dabei u. a. die öffentliche Diskussion der Versorgungslage in der SBZ im Vergleich zu den Westzonen geraten. Bezüglich der Aussage, ‘die kommunistische Polizei sei schlimmer als die vorhergehende’, war gleichenorts bereits im März 1948 verfügt worden: “Es geht also zunächst um den inneren Frieden des deutschen Volkes, aber weiter auch um den Frieden in der Welt, der dadurch gefährdet wird, daß falsche tendenziöse Gerüchte über bedeutungsvolle Instrumente der neuen Demokratie verbreitet werden. (...)” Und hinsichtlich der im selben Gespräch angeblich gefallenen Aussage, ‘die heutigen Funktionäre müßte man alle aufhängen’, heißt es weiter: “Diese Äußerungen in ihrer Gefährlichkeit zu übersehen oder zu unterschätzen, würde als ein Verstoß gegen die demokratische Wachsamkeit angesehen werden müssen.”<sup>45</sup> Der Topos der Wachsamkeit wurde in diesem und anderen Zusammenhängen zu einem Schlüsselbegriff in der diskursiven Vermittlung von Herrschaft in der entstehenden DDR-Gesellschaft ausgebaut.

Eine Untersuchung der überlieferten Quellenbestände beim BStU Erfurt<sup>46</sup> zeigt, daß diese Wendung der Rechtsprechung ein geeignetes Denunziationsmedium darstellte. In diesem Zusammenhang konnte die SED sich zumindest partiell als Anlaufstelle für DenunziantInnen profilieren, allerdings hauptsächlich für ZuträgerInnen aus den eigenen Reihen, was ja analog auch für die NSDAP zutraf, wenn auch wesentlich zahlreicher. Indem sogenannten ‘frie-

---

<sup>44</sup> Neue Justiz 1947, S. 65.

<sup>45</sup> Neue Justiz 1948, S. 198.

<sup>46</sup> Der Beauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der (ehemaligen) DDR, Außenstelle Erfurt.

densgefährdende Gerüchte' inkriminiert wurden, entwickelte sich ein Denunziationsdiskurs, der von vielen Parteimitgliedern getragen wurde und die Erwähnung eines neuen Krieges oder Besatzungswechsels, kommunikative Rückbezüge zum Nationalsozialismus sowie Kritik an den Sowjets, der SED oder den ökonomischen Zuständen strafrechtlich verfolgbar machte.

Allerdings kam diese Form der Politisierung des Strafrechts, deren Ähnlichkeiten mit dem NS-Heimtückegesetz auch von ZeitgenossInnen durchaus gesehen wurden, nur schleppend in Gang. Das bereits frühzeitig erlassene thüringische Gesetz zur Bekämpfung der Gerüchtemacherei vom Dezember 1945 fiel relativ bald kritischen Erwägungen zum Opfer. Während es innerhalb der thüringischen Justiz überwiegend positiv beurteilt wurde und die Gefahr des Mißbrauchs relativ gering eingeschätzt wurde, kommentierte die Deutschen Justiz Verwaltung<sup>47</sup> im Juli 1946: "Die Rechtsabteilung der SMAD hat nunmehr dahin entschieden, daß eine Verordnung zur Bestrafung von Gerüchtemachern nicht erlassen werden soll, da eine solche Maßnahme als undemokratisch aufgefaßt werden könne und deshalb nicht zeitgemäß sei."<sup>48</sup>

Die dadurch entstandene vermeintliche Lücke im Strafrecht war auch danach noch – mindestens im Bereich der veröffentlichten Meinung – umstritten. Das 'Thüringer Volk' kommentierte im August 1947 zwei Fälle von Verleumdung von SED-Politikern, in denen sie zum Abdruck von Widerrufserklärungen genutzt worden war: "Es wäre an der Zeit, daß sich manche Mitbürger ihre Worte ein wenig überlegen und nicht gedankenlos nachplappern, was Quatschanten aus Unwissenheit oder bösem Willen erzählen. Früher oder später muß man die Personen, die aus bösem Willen heraus Gerüchte machen, klar erkennen und zur Verantwortung ziehen."<sup>49</sup> Für die einschlägige Rechtsprechung gemäß der Kontrollratsdirektive jedoch berichtete OLG-Präsident Barth im Juni 1949 enttäuscht an den thüringischen Justizminister: "(...) Andererseits treten häufiger Verfahren nach K.D. 38 (Abschnitt II) Art. III A III wegen Verbreitung tendenziöser Gerüchte, die den Frieden und Wiederaufbau gefährden können, in Erscheinung, insgesamt betrachtet ist aber auch diese Zahl ohne größere Bedeutung. (...)"<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Vorläuferbehörde des DDR-Justizministeriums.

<sup>48</sup> ThHStA Weimar, Oberlandesgericht Erfurt 758, Bl. 9R.

<sup>49</sup> Thüringer Volk, 16.8.1947.

<sup>50</sup> ThHStA Weimar, Büro des Ministerpräsidenten 1888, Bl. 73f.

## Umwertung der Werte: Volkskontrolle und Institutionalisierung der Informationsgewinnung

Seit 1948 begann erneut die vorwärtsgewandte juristische Legitimation der Gewinnung freiwilliger Informationen aus der Bevölkerung, während der NS-Rückbezug an Bedeutung verlor. Der sächsische Generalstaatsanwalt Helm äußerte sich in diesem Zusammenhang im Frühjahr 1948 an exponierter Stelle richtungsweisend zum Thema 'Volkskontrolle': "Unter gar keinen Umständen darf daher das ehrliche Bestreben, zur Abstellung sachlicher Mißstände beizutragen, mit der aus persönlichen Gründen erstatteten und dem Ziele der Vernichtung eines persönlichen oder politischen Gegners dienenden Anzeige, mit der schärfstens zu bekämpfenden böswilligen Denunziation verwechselt werden. Die Grenze mag nicht immer leicht zu erkennen sein. Sie zu finden, ist Sache des politischen Instinktes, der ehrlichen antifaschistischen Überzeugung, des demokratischen Rechtsbewußtseins."<sup>51</sup> Hierbei handelte es sich nicht um die interessierte Einzelmeinung eines Staatsanwalts, sondern um die juristische Flankierung eines gezielt in die Gesellschaft hineingetragenen Kontrolldiskurses.

Die Volkskontrollausschüsse, die in enger Abstimmung mit der SMAD als "Kontrollapparat gegen Schädlinge"<sup>52</sup> seit Herbst 1947 aufgebaut worden waren, hatten in ihren Anfängen noch vielfach mit unklaren Kompetenzen und weitgehend auf zwielfichtigen Motiven beruhenden Informationen zu arbeiten. Propagandistisch wurden die Ausschüsse als "Ausdruck einer neuen Form der Demokratie und eine bedeutsame Ergänzung zu unseren parlamentarischen Einrichtungen"<sup>53</sup> gefeiert, was den Aufbau administrativer Überwachungsstrukturen gezielt verschleierte. Mit der Einrichtung der Zentralen und Landeskontrollkommissionen<sup>54</sup> im Mai 1948 wurde der ökonomische Sektor endgültig Gegenstand systematischer Datengewinnung, obwohl auch diese Behörden auf die Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung angewiesen blieben.<sup>55</sup>

In den Wirtschaftsstrafverfahren entwickelte sich – im Gegensatz zur Rechtsprechung nach KD 38 – eine schnell verschärfte Strafpraxis sowie eine erhöhte Aufmerksamkeit und politische Aufladung der Situation seitens der Presse.

---

<sup>51</sup> Neue Justiz 1948, S. 161.

<sup>52</sup> Der Präsident der deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung am 1.11.1947; zitiert nach: Foitzik, SMAD, S. 366.

<sup>53</sup> Der stellvertretende SED-Vorsitzende Max Fechner im Dezember 1947; zitiert nach: ebenda, S. 371.

<sup>54</sup> Diese Behörden übernahmen nach der Gründung der Deutschen Wirtschaftskommission die Aufgaben der Volkskontrolle und stellten den systematischen Einstieg in die Planwirtschaft dar.

<sup>55</sup> Weber, Justiz und Diktatur, S. 250.

Unter der Überschrift "Werkttätige, seid wachsam!" meldete das 'Thüringer Volk': "(...) Um die vor uns stehenden Aufgaben lösen zu können, wendet sich der Volkskontrollausschuß an alle Einwohner des Stadt- und Landkreises Weimar mehr noch als bisher, die Augen offen zu halten. (...) Das Melden dieser Mißstände hat nichts mit Denunzieren zu tun, denn wir sind der Meinung, daß die von den schaffenden Menschen erzeugten Güter richtig verteilt werden müssen. Es kommt nicht darauf an, über diese oder jene Mängel zu schimpfen, sondern es liegt an jedem einzelnen, diese Mißstände zu beseitigen, indem er den Volkskontrollausschuß davon in Kenntnis setzt."<sup>56</sup> Leider bleibt sowohl bei den justitiellen wie bei den Pressediskussionen deren soziale Tiefenwirkung eine schwer zu bestimmende Größe, da sich in den einschlägigen Akten aus Gerichten, Polizei, Ministerien und Verwaltung zwar zahlreiche Wirtschaftsstrafverfahren finden, deren Ursprung aber selten genannt bzw. häufig mit dem bloßen Verweis auf ein erfolgreiches Zugreifen der Volkskontrolle erklärt wird.

Innerhalb von drei Jahren war es in der SBZ offenbar gelungen, die Denunziation als Herrschaftsinstrument soweit ihres nationalsozialistischen Kontextes zu entkleiden, daß die Informationsgewinnung des Staates aus der Gesellschaft heraus wiederum vorbehaltlos diskutiert und eingesetzt werden konnte. Nachdem zunächst Vergangenheitspolitik betrieben worden war, in der die Verantwortung individualisiert wurde, indem die NS-DenunziantInnen meistens stellvertretend für eine staatliche und gesellschaftliche Überwachungsstruktur verurteilt wurden, dienten sie nunmehr als negative Abgrenzung für eine Neuinterpretation des Anzeige- und des Denunziationsbegriffs. Anhand der moralischen Dichotomie von Ehrlichkeit und Böswilligkeit sowie einer sehr spezifischen politischen Aufladung und kontrastierenden Verknüpfung der Begriffe Demokratie und Frieden gegenüber Faschismus und Sabotage wurde ein diskursives Orientierungsfeld geschaffen, in dem wiederum Denunziationsenergien systemkonform ausagiert werden konnten.

In der SBZ wurde frühzeitig mit einer gewissen Selbstverständlichkeit eine 'informationelle Bringschuld' der Bevölkerung etabliert. Sie wurde entlang politisch und moralisch konzipierter Vorgaben in wünschenswertes und nicht-wünschenswertes Mitteilungsverhalten unterschieden und strategisch zur Durchsetzung gesellschaftlicher Transformationsprojekte genutzt. Hier zeichnen sich bereits die für die spätere DDR charakteristischen Herrschaftsstrategien ab, während die Eigeninitiative der Bevölkerung einerseits in vorgegebene Strukturen gelenkt und andererseits durch Bürokratisierung und Institutionalisierung gezielt in die Defensive gedrängt wurde.

---

<sup>56</sup> Thüringer Volk vom 15.7.1948.